

Fischereiverordnung

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. b und k

³ Er ist überdies zuständig für:

b. Aufgehoben

k. die Regelung der Anforderungen an den Sachkunde-Nachweis und die Anerkennung von Ausweisen. Er kann bei Tageskarten und Ferienpatenten anstelle des Sachkunde-Nachweises andere geeignete Massnahmen vorsehen.

Art. 2 Bst. h

Dem zuständigen Departement obliegt:

h. die Festlegung der Entschädigung für die freiwillige Fischereiaufsicht.

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Fischereikommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht.

Art. 5 *Allgemeine Bestimmungen für die Patenterteilung*

¹ Das Patent wird auf eine bestimmte Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Je Angelfischer oder -fischerin wird je Patentart gleichzeitig nur ein Patent erteilt.

² Mit Ausnahme der Kinderpatente werden Patente nur Personen erteilt, die den Nachweis erbracht haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse über Fische und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügen (Sachkunde-Nachweis).

³ Kindern wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 12. Altersjahr erreichen, ein Kinderpatent erteilt. Sie dürfen nur in Seen und nur in Begleitung einer erwachsenen Person, die ein eigenes Patent besitzt, fischen.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Fischereiverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

⁴ Jugendlichen wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, ein Jugendpatent erteilt. Das Jugendpatent berechtigt nur zum Fischen in Seen. Jugendliche mit einem Jahrespatent dürfen ohne zusätzliches Patent in Begleitung einer erwachsenen Person, die ein Patent für Fliessgewässer besitzt, auch in Fliessgewässern fischen. Es darf – ausgenommen im Sewenalpsee – insgesamt nur mit einer Rute gefischt werden und die Fänge sind im Patent der erwachsenen Person statistisch zu erfassen.

⁵ Personen gelten fischereirechtlich ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 17. Altersjahr erreichen, als Erwachsene.

Art. 6 Bst. f

Es gibt folgende Patentarten:

f. Aufgehoben

Art. 8 Sachüberschrift

b. Jahrespatent

Art. 8 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Kollektiv-Tageskarte wird für besondere Anlässe mit mindestens zehn teilnehmenden Personen ausgestellt. Sie gestattet den gemeldeten Personen den Fischfang in einem bestimmten See oder Fliessgewässer.

Art. 15 Abs. 2 Bst. d

² Der Gebührenrahmen für die Angelfischerei beträgt:

d. Aufgehoben

Art. 16 Abs. 2

² Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, bezahlen höchstens die eineinhalbfache Gebühr.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a

¹ Zulässig für die Berufsfischerei sind:

a. Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1

¹ Bei der Seefischerei sind erlaubt:

- a. die Flug-, Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei mit höchstens zwei Angelruten;
- b. die Hege- und Juckerfischerei mit höchstens zwei Ruten;
- c. die Tiefseeschleike und Einzelschnüre.

Art. 22 *Beaufsichtigung*

Die Angelfischergerätschaften sind dauernd zu beaufsichtigen.

Art. 42 Abs. 2

² Personen, die in den Jahren 2004 bis 2008 mindestens ein Jahrespatent gelöst haben, erfüllen den Sachkunde-Nachweis nach Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 651.21